

NEWSLETTER

Sehr geehrte Kunden,

die ersten Schneeglöckchen kündigen den Frühling an, die Temperaturen steigen endlich und die Felder lassen erstes zartes Grünes erahnen. Im Zuge dieser allgemeinen Aufbruchsstimmung wollen wir Ihnen mit unserem Newsletter neue Anregungen geben und Sie auf kommende Änderungen vorbereiten.

Wichtige sozialversicherungsrechtliche Änderungen für Grenzgänger

Am 1. Mai kann sich einiges für Grenzgänger in Bezug auf ihre Sozialversicherung ändern. Dann nämlich tritt die neue EU-Verordnung 883 / 2004 in Kraft und wird weitgehend die bisher anzuwendende Verordnung ersetzen.

Worum geht es? Im Prinzip um die Frage, welche soziale Gesetzgebung anzuwenden ist. Das ist mitnichten nur für Juristen interessant, sondern hat eventuell Auswirkungen darauf, wo in welchem Land Sie renten- bzw. krankenversichert sind.

Grundsätzlich bleibt es dabei, dass man in dem Land sozialversichert ist, in dem man lebt und arbeitet. Das ist und bleibt der sozialversicherungsrechtliche Normalfall.

Wird die Tätigkeit aber in mehreren Ländern ausgeübt, gelten ab Mai folgende Richtlinien:

Arbeitet man zum Teil in dem Staat, in dem man wohnt und zum Teil einem anderen Staat, kommt es zukünftig auf den Anteil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat an. Beträgt dieser mehr als 25 %, so ist die Sozialversicherung dieses Wohnsitzstaates anzuwenden. Hier

liegt die wesentlichste Änderung für die Versicherten. Früher führte es in der Praxis regelmäßig zu großen Schwierigkeiten, wenn jemand in Deutschland wohnte, in Luxemburg arbeitete und auch nur einen einzigen Tag im Jahr für seinen Arbeitgeber offiziell in Deutschland tätig sein wollte. Dieses Problem kann man nun durch entsprechende arbeitsvertragliche Regelungen leicht umgehen.

Derselbe Grundgedanke ist auch auf Selbstständige mit Tätigkeiten in mehreren Ländern anzuwenden. Wenn diese einen wesentlichen Teil ihrer Erwerbstätigkeit in Ihrem Heimatland ausüben und dieser Teil mehr als 25 % ihrer Erwerbstätigkeit ausmacht, so erfolgt die Sozialversicherung entsprechend in Ihrem Heimatland. Grundsätzlich ist für die Bestimmung der anzuwendenden Sozialversicherung ausschlaggebend, wo sich das wirtschaftliche Interesse des selbständigen manifestiert.

Arbeitet man in mehreren Mitgliedstaaten, nur nicht dort, wo man wohnt, so wird die Gesetzgebung des Mitgliedstaates angewandt, in dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat.

Wenn man sowohl einer angestellten als auch einer selbständigen Tätigkeit in verschiedenen Ländern nachgeht, ist man dort versichert, wo man als Angestellter arbeitet.

Auch die Regelungen zur Entsendung werden sich nachhaltig ändern, so sind diese nunmehr für 24 Monate möglich.

Besonders weitreichend sind die Änderungen für Transportunternehmen, da die bisher bestehenden Sonderregelungen entfallen. Dop-

pelte Mitgliedschaften z.B. in Belgien und in Luxemburg sind fortan nicht mehr zulässig. Aber gerade für diese Unternehmen eröffnet die neue Verordnung einen großen Gestaltungsspielraum.

Sprechen Sie uns an, wir freuen uns, mit Ihnen zusammen ein tragbares Konzept zur dauerhaften Senkung Ihrer Lohnkosten zu entwickeln. (Katharina von Randow)

Neue Regelungen im Kampf gegen die Geldwäsche

Die großherzogliche Verordnung vom 1. Februar 2010 hat verschiedene Bestimmungen des Gesetzes vom 12. November 2004 über den Kampf gegen die Geldwäsche und die Terrorismusfinanzierung präzisiert. Da wir als Finanzdienstleister dieser besonderen Gesetzgebung unterliegen, sind wir verpflichtet, bei unseren Kunden eine Reihe von Überprüfungen und Kontrollen durchzuführen, was ihre eigene Identität, diejenige der gesetzlichen Vertreter und insbesondere diejenige der wirtschaftlichen Eigentümer der Struktur betrifft (Due Diligence).

Die fortgesetzte Kontrolle, zu der wir verpflichtet sind, darf sich nach den geltenden Regelungen natürlich nicht auf die Identität der involvierten Personen oder auf die Ermittlung der Herkunft der in Luxemburg investierten Gelder beschränken, sondern beinhaltet ebenfalls die Verpflichtung zur andauernden Wachsamkeit,

was die Geschäftsbeziehung sowie die Details der einzelnen Transaktionen und ihre Kohärenz insgesamt betrifft. Wir sind uns bewusst, dass diese Kontrolle schlecht aufgenommen werden oder als Einmischung in die Angelegenheiten unserer Kunden aufgefasst werden kann. Von der Einhaltung dieser gesetzlichen Vorschriften hängen aber der gute Ruf unseres Berufsstandes und der Ruf des Großherzogtums Luxemburg als Finanzplatz ab. Wir unterliegen bei der Ausführung dieser gesetzlichen Regelungen einer persönlichen Haftung, so dass es uns naturgemäß ein Anliegen ist, unsere Kundschaft für die strengen Regeln im Rahmen der Geldwäschekämpfung zu sensibilisieren, die ihren Ursprung nicht nur in der nationalen Gesetzgebung haben, sondern in letzter Konsequenz auf europäischen Richtlinien beruhen.

(Régis Lux)

Besteuerung aufgrund der Erklärung

Im Rundschreiben vom 29.1.2010 hat die Steuerverwaltung angekündigt, dass die einzelnen Steuerbüros die Besteuerung auf Basis allein der Steuererklärung des Steuerpflichtigen festzusetzen, und damit eine regelmäßige Vorabkontrolle seitens des Steueramts zukünftig wegfallen wird.

Die Verwaltung behält sich das Recht vor, eine Akte auch später zu überprüfen, ohne jedoch hierzu verpflichtet zu sein. Dies bedeutet in der Praxis, dass die Steuerbüros eine provisorische Besteuerung vornehmen können. Die sich aus dieser Besteuerung ergebenden Steuern sind

dann vom Steuerpflichtigen sofort zu zahlen. Falls sich während der fünf folgenden Jahre herausstellen, dass die Besteuerung fehlerhaft erfolgt ist, so kann dieser Fehler leicht auf Initiative der Steuerverwaltung korrigiert werden.

Das neue System erlaubt einerseits eine schnellere Besteuerung und eine einfachere Prozedur für die weniger umfangreichen und leichter zu bearbeitenden Fälle, während eine Kontrolle der komplexeren Akten möglich bleibt. Die Verwaltung verspricht sich hiervon einen schnelleren Geldeingang.

Für den Steuerpflichtigen hingegen entsteht ein erhöhtes Risiko fehlerhafter Besteuerungen, da eine Kontrolle durch die vorgesetzten Beamten seltener sein dürfte. Es ist daher dringend anzuraten, die Steuerbescheide noch genauer als bisher zu überprüfen.

In einer ersten Phase wird diese Vorgehensweise allerdings nur bei Kapitalgesellschaften angewendet.

(Catherine Pundel)

Aus für die „Holding 1929“

Die „Holding 1929“, eine Beteiligungsgesellschaft, die durch ein Gesetz aus dem Jahr 1929 geschaffen wurde und über Jahrzehnte ein luxemburgisches Erfolgsmodell war – was in Europa durchaus mit ein wenig Eifersucht gesehen wurde –, erlebt ihre letzten Tage. Der besondere Steuerstatus endet definitiv am 31. Dezember dieses Jahres.

Den Aktionären einer bestehenden Holding 1929 bieten sich nun im Grundsatz zwei Möglichkeiten: Erstens, keine weiteren Schritte zu unternehmen, so dass ihre Gesellschaft ab dem 1. Januar 2011 als voll steuerpflichtige Gesellschaft (Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Vermögenssteuer) angesehen wird. Der Gesellschaftszweck, wie er mit Blick auf die Vorschriften über die Holding 1929 formuliert wurde, kann aus juristischer Sicht aber eventuell ein Hindernis für bestimmte Tätigkeiten darstellen: Anders als die normale Beteiligungsgesellschaft darf die Holding 1929 keine Immobilien besitzen und Darlehen nur unter bestimmten Voraussetzungen vergeben. Falls diese Vorschriften in den Gesellschaftszweck mit aufgenommen wurden, so bestehen diese Einschränkungen natürlich weiterhin fort.

Die zweite Möglichkeit besteht in der Umwandlung der Holding 1929 in die so genannte „SPF“ („société de gestion de patrimoine familial“, „Gesellschaft zur Verwaltung von Familienvermögen“), wobei einige Voraussetzungen beachtet werden müssen, insbesondere im Hinblick auf die Aktionäre, die natürliche Personen oder Stiftungen sein müssen, so dass die Einbindung einer SPF in eine Unternehmensgruppe nicht möglich sein wird, und mit Blick auf die ebenfalls eingeschränkte Aktivität der SPF – kein Halten von Immobilien, kein Halten von Markenrechten oder Patenten, Vergabe von Darlehen nur zinslos an direkte Beteiligungen. Diese Gesellschaft unterliegt wie die Holding 1929 der Aufsicht der Administration de l'Enregistrement, genießt ebenso wie die Holding 1929 Steuerfreiheit bezüglich der hergebrachten Steuern und schuldet nur die Zahlung der Taxe d'Abonnement. Im Gegenzug ist die SPF aber vom Anwendungsbereich der diversen Doppelbesteuerungsabkommen ausgeschlossen, zu denen die voll steuerpflichtigen Gesellschaften natürlich Zugang haben. Für mehr Informationen zu diesem Thema stehen wir Ihnen natürlich jederzeit zur Verfügung. (Régis Lux)

Neues im Steuerrecht

Das jüngste Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Luxemburg und den Vereinigten Arabischen Emiraten ist am 19. Juni 2009 in Kraft getreten. Das Abkommen findet in Luxemburg Anwendung:

- Betreffend die Quellensteuer und Einkünfte, die ab dem 1.1.2010 anfallen,
- Hinsichtlich anderer Arten der Einkommenssteuer und der Vermögenssteuer, für diejenigen Steuern, die Geschäftsjahre betreffen, welche am oder nach dem 1.1.2010 beginnen.

•••

Die Multiplikationsfaktoren für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer sind durch Großherzogliche Verordnung vom 28. November 2009 bzw. vom 14. Dezember 2009 festgelegt worden. Die kommunale Gewerbesteuer variiert je nach Gemeinde zwischen 200% und 350%. Für die Gemeinde Luxemburg liegt der Satz wie auch im Jahr 2009 bei 225%.

•••

Das Gesetz vom 18. Dezember 2009 über den Staatshaushalt des Jahres 2010 sieht hauptsächlich die folgenden Änderungen mit Blick auf die Einkommenssteuer des Jahres 2010 vor:

- Die Neubewertungskoeffizienten sind für das Jahr 2010 angepasst worden (Artikel 102 des Einkommenssteuergesetzes LIR – Spekulations-, Liquidations- und Mehrwertgewinne).
- Betreffend Schenkungen (Artikel 112 LIR) wurde der Kreis der möglichen Empfänger

von steuerlich absetzbaren Schenkungen um die gemeinnützigen Einrichtungen anderer Mitgliedsstaaten der EU erweitert, wie von der EU-Rechtsprechung gefordert.

Einige Klarstellungen bezüglich der Mehrwertsteuer nach der Einführung des MwSt-Pakets:

- Die Mehrwertsteuerverwaltung (und damit auch das eTVA-System für die elektronische Abgabe der Mehrwertsteuererklärungen) akzeptiert keine Nullmeldungen der zusammenfassenden Aufstellung mehr; wenn keine Zusammenfassende Aufstellung eingereicht wird, entspricht dies einer Nullmeldung.
- Die nach dem 1.1.2010 eingereichten Anträge auf Mehrwertsteuerrückerstattung können nur noch auf elektronischem Weg und im Land des Sitzes des Antragsstellers gemacht werden. Im Gegenzug wurde die Einreichungsfrist bis zum 30.9. des Folgejahres verlängert (anstelle des 30.6.).

Ab dem 1.1.2010 müssen die Mehrwertsteuerpflichtigen, deren innergemeinschaftliche Lieferungen (IL oder Dreiecksgeschäfte) vierteljährlich 100.000 EUR übersteigen, monatliche zusammenfassende Aufstellungen der innergemeinschaftlichen Lieferungen auf elektronischem Weg einreichen. Sie müssen ebenfalls entweder vierteljährlich oder monatliche (in letzterem Fall auf elektronischem Weg) zusammenfassende Aufstellungen der innergemeinschaftlichen Dienstleistungen einreichen.

(Benoît Servais)

Steuererstattungen

Eine parlamentarische Anfrage aus dem November 2009 warf das Problem auf, dass die Steuerverwaltung seit einiger Zeit die Steuererstattung anders handhabt als bisher. Bis Anfang 2009 erstattete die Verwaltung Steuern auf Basis der eingereichten Erklärungen, sogar für die letzten fünf Geschäftsjahre.

2009 änderte die Verwaltung diese Praxis jedoch und wendet Artikel 153 der Abgabenordnung nunmehr streng wörtlich an, welcher besagt, dass eine Steuererstattung nur erfolgen kann, wenn eine diesbezügliche Anfrage in Form einer Erklärung oder eines Lohnsteuerjahresausgleichs

vor Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr, in dem der Erstattungsanspruch entsteht, folgt, eingereicht wird.

In seiner Antwort vom 11.12.2009, die Ende Januar 2010 in den Zeitungen veröffentlicht wurde, hat der Finanzminister bestätigt, dass diese Prozedur in Zukunft beibehalten wird. Die faktischen Fristen für die Anträge auf Steuererstattung sind somit deutlich verkürzt worden, und es empfiehlt sich, die Fristen für die Einreichung der Steuererklärung zukünftig mehr einzuhalten. (Catherine Pundel)

Domizilierung und Handelsgenehmigung

Das Mittelstandsministerium, das für die Erteilung der Handelsgenehmigung („Autorisation d’Etablissement“) für Handels- und Handwerks-gesellschaften zuständig ist, hat seit kurzem eine neue Verwaltungspraxis eingeführt, die auf einer Interpretation des zugrundeliegenden Gesetzestextes durch das luxemburgische Verwaltungsgericht beruht, und die dazu führt, dass ein Antragsteller zusätzliche Informationen liefern muss. Nach dieser Auslegung ist es nunmehr erforderlich, dass ein Antragsteller nachweist, dass er über Geschäftsräume verfügt, die der Art und dem Umfang der ausgeübten Aktivität angemessen sind. Es wird somit für zugelassene Domiziliatäre zunehmend schwieriger, ihre Dienste den Gesellschaften anzubieten, die hauptsächlich kommerziell tätig sind. Diese Position des Ministeriums ist vor dem Hintergrund des Gesetzestextes durchaus nachvollziehbar und begründet, jedoch erscheint diese Anforderung

einer angemessenen Infrastruktur in dem Fall überzogen, wenn die Gesellschaft lediglich einige Aktivitäten ausübt, die eher finanzieller als kommerzieller Natur sind (Kostenverrechnung, Managementgebühren, Beratungsgebühren, Kommissionen ...). Zwar hilft hier oft eine andere Praxis des Ministeriums, nämlich die Befreiung von der Pflicht einer Genehmigung, falls die Gesellschaft ausschließlich Dienstleistungen an andere Gruppengesellschaften erbringt, aber da der Begriff der „Gruppe“ nicht immer genau zu definieren ist, kann es zu erheblichen Problemen kommen, insbesondere wenn andere Behörden (z.B. Sozialversicherung oder Mehrwertsteuer) den Nachweis des Vorliegens der Genehmigung verlangen. Es bleibt abzuwarten, ob diese Praxis des Ministeriums das Wesen der Domizilierung, wie wir sie kennen, nachhaltig verändern wird. (Régis Lux)

Besteuerung aufgrund der Bemessungsgrundlage

Für einen Teil der Steuerpflichtigen wird der Betrag der geschuldeten Steuern nach dem Ende des Kalenderjahres auf Basis einer Steuererklärung ermittelt.

Es stellt sich somit die Frage, wann eine Person verpflichtet ist, eine solche Steuererklärung zu erstellen. Die wichtigsten diesbezüglichen Kriterien haben sich für das Kalenderjahr 2009 deutlich verändert. Steuerpflichtige, deren steuerpflichtiges Einkommen teilweise oder gänzlich aus Einkünften besteht, von denen Gehaltssteuern einbehalten werden, oder auch Einkünfte aus Kapitalerträgen oder Tantiemen, müssen eine Steuererklärung erstellen:

- Wenn nur eine dieser Kategorien vorliegt, die 100.000 EUR zu versteuerndes Einkommen überschreitet,
- Wenn das steuerpflichtige Einkommen Nettoeinnahmen enthält, die nicht einer Quellensteuer unterliegen und 600 EUR überschreiten,
- Wenn das zu Einkommen zu versteuernde Kapitalerträge enthält, die 1.500 EUR überschreiten,
- Wenn das steuerpflichtige Einkommen bei Eheleuten anfällt, die sich für eine gemeinsame Veranlagung entschieden haben und die tatsächlich nicht getrennt leben, von denen ein Ehegatte seinen steuerlichen Wohnsitz in Luxemburg und der andere Ehegatte

seinen Wohnsitz außerhalb Luxemburgs hat,
- Wenn das steuerpflichtige Einkommen Einnahmen aus Tantiemen enthält, die 1.500 EUR überschreiten.

Im Fall des Zusammentreffens mehrerer Einkommen und / oder Einkommensarten ist man verpflichtet, eine Steuererklärung zu erstellen, wenn das zusammengerechnete zu versteuernde Einkommen 36.000 EUR in den Steuerklassen 1 und 2 beziehungsweise 30.000 EUR in der Steuerklasse 1a übersteigt.

Für alle Einkünfte, die keiner Quellensteuer unterliegen, muss immer eine Steuererklärung erstellt werden.

Weiterhin muss eine Erklärung erstellt werden, wenn die Steuerverwaltung es verlangt.

Es soll weiterhin noch darauf hingewiesen werden, dass das Steuerjahr in Luxemburg mit dem Kalenderjahr identisch ist.

Schließlich sei noch bemerkt, dass das juristische Prinzip, nach dem niemand das Gesetz ignorieren kann, auch im steuerlichen Bereich gilt, so dass jeder sich auf eigene Initiative erkundigen muss, ob er verpflichtet ist, eine Steuererklärung zu erstellen; es genügt nicht, auf die Aufforderung der Steuerverwaltung zu warten.

(Catherine Pundel)

Sehr geehrte Kunden,

wir freuen uns auf einen hoffentlich auch wirtschaftlich schwungvollen Frühling und auf eine rege Zusammenarbeit mit Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Alhard von Ketelhodt

Luxembourg, März 2010